



## INFORMATION FÜR KABELNETZBETREIBER

### Empfangen – einspeisen – weitersenden – versorgen

- Sie empfangen Rundfunkprogramme über eine eigene Kopfstelle,
- speisen diese zeitgleich, unverändert und vollständig in das jeweilige Kabelnetz ein,
- senden sie zu den angeschlossenen Haushalten weiter und
- versorgen mit mindestens einer Kopfstelle mehr als 75 Wohneinheiten direkt oder indirekt mit Rundfunkprogrammen?

### Dann ist für den rechtmäßigen Betrieb Ihres Unternehmens eine Lizenz erforderlich

Mit der Weitersendung von Rundfunkprogrammen sind die Urheber- und Leistungsschutzrechte derjenigen Rechteinhaber berührt, deren Werke und sonstigen Leistungen im Rahmen der Programme genutzt werden:

- |               |  |
|---------------|--|
| - Komponisten | - Ausübende Künstler                       |
| - Textdichter | - Tonträgerhersteller                      |
| - Autoren     | - Sendeunternehmen                         |
| - Fotografen  | - Filmhersteller und andere Filmschaffende |

Nach geltendem Urheberrecht dürfen die Rechteinhaber diese Ansprüche nur über ihre Verwertungsgesellschaften geltend machen. Ein Großteil der Verwertungsgesellschaften hat die Rechtswahrnehmung an die GEMA übertragen.

### Der Vorteil für Sie: nur ein Ansprechpartner für alle Lizenzierungsfragen!

Durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit der GEMA erwerben Sie die Rechte an der Kabelweitersendung nicht nur von der GEMA, sondern auch von der AGICOA, GVL, GÜFA, VFF, VGF, VG Bild-Kunst und der VG Wort. Die durch die GEMA eingenommenen Ver-

gütungen werden anteilig an die genannten Verwertungsgesellschaften weitergeleitet und von diesen an ihre Mitglieder verteilt.

Ist Ihr Unternehmen überhaupt lizenzierungspflichtig? Um das herauszufinden, füllen Sie bitte unseren Fragebogen vollständig aus. Sie finden ihn im Internet unter

[www.gema.de/kabelnetzbetreiber](http://www.gema.de/kabelnetzbetreiber)

Bitte senden Sie den Fragebogen vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an die unten stehende Adresse. Im Fall einer Lizenzpflicht senden wir Ihnen anschließend die Vertragsunterlagen zu. Die Höhe der Vergütung wird nach den Regelungen des „Gemeinsamen Tarifs Kabelweitersendung“ ermittelt und besteht in der Regel in einer prozentualen Beteiligung an Ihren um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigten Umsätzen, die Sie durch die Kabelweitersendung erwirtschaften.

### Mit Ihren Rückfragen und Fragebögen wenden Sie sich bitte an:

GEMA  
Direktion Sendung und Online  
Rosenheimer Straße 11  
81667 München  
Fax. +49 (0) 89 480 03-239  
E-Mail [kabel@gema.de](mailto:kabel@gema.de)  
[www.gema.de](http://www.gema.de)

Bitte beachten Sie: Für die Weiterleitung von Rundfunkprogrammen in Einrichtungen, die zum Empfang der Sendungen eigene Rundfunkempfangsgeräte zur Verfügung stellen, räumt die GEMA die notwendigen Musikrechte nach speziellen Tarifen ein. Für die Weiterleitung von Programmen in Hotels, Pensionen, Gasthöfen etc. gilt der Tarif WR-S 1, für die Weiterleitung in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen der Tarif WR-S 2, für die Weiterleitung in Seniorenheimen und ähnlichen Einrichtungen der Tarif WR-S 3. Nähere Informationen erhalten Sie beim KundenCenter der GEMA (Telefon: 030 588 58 999, Telefax: 030 212 92 795, E-Mail: [kontakt@gema.de](mailto:kontakt@gema.de), Post: GEMA, 11506 Berlin).